

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0641-II/2017

Wien, am 16. August 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 22. Juni 2017 unter der Zahl 13643/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ustaša-Gedenken in Bleiburg/Pliberk in Kärnten/Koroška“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Beurteilung der Gesetzwidrigkeit der in der Anfrage angeführten Taten werden die in Österreich geltenden Gesetze wie das Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960) idgF und das Verbotsgesetz 1947 idgF herangezogen. Laut diesen Gesetzen sind die Divisionsabzeichen der SS verboten. So auch das Divisionsabzeichen der 13. Waffen-Gebirgs-Division der SS - „Handschar“.



(Divisionsabzeichen der 13. Waffen-Gebirgs-Division der SS - „Handschar“)

Das Divisionsabzeichen der SS-Division „Handschar“ wurde bei der Veranstaltung in Bleiburg nicht wahrgenommen und konnte folglich auch nicht geahndet werden.

Auch das Tragen des Kroatischen Wappens, welches bis 21. Dezember 1990 als offizielles Wappen der Republik Kroatien verwendet wurde, kann nicht als Straftat nach dem Verbotsgesetz bzw. nach dem Abzeichengesetz erkannt werden.



(Wappen der Republik Kroatien bis 21. Dezember 1990)

Zu den Fragen 2a und 2b:

Eine solche Ergänzung des Abzeichengesetzes ist derzeit nicht angedacht.

Zu den Fragen 2c und 2d:

Die Staatsschutzbehörden bedienen sich bereits in der Vergangenheit externen Expertinnen und Experten des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands (DÖW). Diese Vorgangsweise wird auch zukünftig beibehalten und im Anlassfall auf andere Expertengruppen ausgedehnt.

Zu den Fragen 3, 5 und 6:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Im Übrigen ist die Gedenkfeier der kroatischen Emigration eine kirchlich geprägte Veranstaltung und unterliegt weder dem Kärntner Veranstaltungsgesetz noch dem Versammlungsgesetz und kann vom Veranstalter durchgeführt werden, sofern der Ablauf nicht gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit verstößt. Für allfällige Untersagungen von Veranstaltungen werden von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden objektive Kriterien herangezogen.

Eine Stellungnahme durch das Bundesministerium für Inneres ist in einem solchen Zusammenhang nicht vorgesehen.

Handlungen, welche gegen die in Österreich geltende Rechtsordnung verstoßen, werden ausnahmslos verfolgt und zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 4:

Die in der Frage angesprochenen Waffen wurden von einer Abordnung des kroatischen Militärs mitgeführt. Bis dato wurden sonst keine bewaffneten Teilnehmer der Veranstaltung wahrgenommen.

Zu Frage 7:

Der Stellungnahme der Landespolizeidirektion Kärnten liegt eine Prognose zu Grunde, zu der beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung keine widersprechende Haltung besteht.

Zu den Fragen 8a und 8c:

Das Bundesministerium für Inneres wurde von der Landespolizeidirektion bezüglich der Anzeigen nach dem Verbotsgesetz in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 8b:

Von der Landespolizeidirektion Kärnten wurden Anzeigen nach dem Verbotsgesetz bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet. Die Abschlussberichte wurden an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

Mag. Wolfgang Sobotka

